

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 125. Ratssitzung vom 23. November 2016

2432. 2016/395

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Änderung des Verfahrens bei Vernehmlassungsfristen

Referent zur Vorstellung der Anträge / Kommissionsreferent:

Markus Hungerbühler (CVP): *Es geht um eine Änderung der Geschäftsordnung. Neu soll bei einer Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren eine Delegation an das Büro möglich sein. Am 28. Februar 2016 stimmte das Volk der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu. Der Kern der Vorlage war eine Anpassung, die auf eine Strafung des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens zielte. Mit dieser Änderung werden gewisse Fristen verkürzt, so haben beispielsweise Beschwerdeführer und -gegner eine nicht-erstrekbare Frist von 30 Tagen. In Stimmrechtssachen wird die Frist neu auf fünf Tage verkürzt. Dies bedeutet, dass beispielsweise während der Ferien das Parlament keine Möglichkeit hätte, innerhalb der Frist zu handeln. Deshalb schlagen wir eine Kompetenzdelegation an das Büro vor.*

Weitere Wortmeldung:

Niklaus Scherr (AL): *Die AL-Fraktion stimmt dieser Weisung selbstverständlich zu. Ich möchte jedoch die Gelegenheit nutzen, um auf einen gesetzgeberischen Fauxpas hinzuweisen. Es geht um eine bestehende Regelung, die bereits heute sehr eng gefasst ist. Wenn ein Stimmrechtsrekurs gemacht wird, hat man fünf Tage Zeit. Mit dieser Gesetzesänderung ist auch für die Stellungnahme und die darauf folgenden Repliken eine fünftägige Frist eingeführt worden. Ich habe bereits einige Stimmrechtsrekluse geschrieben. Während eines komplexen Stimmrechtsrekurses können zwischen dreissig und fünfzig Seiten produziert werden. Ich weiss nicht, welches Genie fähig ist, innerhalb von fünf Tagen eine solche Rechtschrift abzufassen, beziehungsweise zu replizieren. Ich appelliere darauf, dass man sich hier im Rat dafür einsetzen würde, dass auf gesetzgeberischer Ebene bei Stimmrechtsrekursen, die im Anschluss an eine Abstimmung ergriffen werden oder eine Verletzung der Kompetenzen durch die Exekutive beinhaltet, von dieser fünftägigen Frist abgesehen würde. Ich glaube, dass die Stadt darauf verzichtet hat, den Entscheid des Bezirksrats im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung des Depots Elisabethenstrasse weiterzuziehen, weil der Rechtskonsulent nicht imstand war, die Rechtschrift innerhalb von fünf Tagen auf die Beine zu stellen. Dies fördert den Rechtsstaat nicht. Normalerweise muss man innerhalb von fünf Tagen eine summarische Begründung abgeben und kann diese dann innerhalb von dreissig Tagen mit mehr Inhalt füllen.*

2 / 4

Änderungsanträge des Büros

Änderungsantrag zu Art. 52^{ter}, Art. 118^{bis} und Art. 118^{ter} GeschO GR

Das Büro beantragt folgende Änderungen der Art. 52^{ter}, Art. 118^{bis} und Art. 118^{ter} GeschO GR:

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Büro stehen zu
[...].

- m) der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.

Art. 118^{bis} ~~Vorgehen~~ Weiterzug durch den Gemeinderat

¹ (unverändert)

² Das Büro stellt, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit welchen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen oder nicht.

³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.

Art. 118^{ter} ~~Zuständigkeit~~ Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren

¹ ~~Das Büro stellt Antrag, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, ob der Rat die Vernehmlassungsschrift selber verfassen soll oder ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen weiter gezogen werden sollen oder nicht. Das Recht zum Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 GO steht dem Büro zu. Das Büro kann den Entscheid im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.~~

² ~~Die Gemeinderatsbeschlüsse über Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt. Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident die Vernehmlassung zu verfassen, erarbeitet die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste den Entwurf zur Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.~~

³ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung. Es kann die Verabschiedung im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen in Kraft.

Zustimmung: Markus Hungerbühler (CVP), Referent; Präsident Roger Bartholdi (SVP), 1. Vizepräsident Dr. Peter Küng (SP), 2. Vizepräsident Martin Bürki (FDP), Ezgi Akyol (AL), Martin Götzl (SVP), Dr. Davy Graf (SP), Albert Leiser (FDP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Matthias Wiesmann (GLP), Vera Ziswiler (SP)

Abwesend: Karin Rykart Sutter (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros stillschweigend zu.

3 / 4

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Büro stehen zu
[...];

- m) der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.

Art. 118^{bis} Weiterzug durch den Gemeinderat

¹ (unverändert)

² Das Büro stellt, allenfalls nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit welchen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen oder nicht.

³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen direkt mitgeteilt.

Art. 118^{ter} Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren

¹ Das Recht zum Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 GO steht dem Büro zu. Das Büro kann den Entscheid im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.

² Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident die Vernehmlassung zu verfassen, erarbeitet die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste den Entwurf zur Vernehmlassung oder erteilt den Auftrag hierzu der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

³ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung. Es kann die Verabschiedung im Einzelfall auf dem Zirkularweg oder mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat